

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 23.04.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 23. April 1924.) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 64. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. April 1924 wegen vorläufiger Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.
- Nr. 65. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1924, betreffend Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Kajegeld sowie von Kanalgeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reiches und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.
- Nr. 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. April 1924, betreffend Änderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.

Nr. 64.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen vorläufiger Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.
Oldenburg, den 15. April 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach §§ 26 bis 30 der dritten Steuernotverordnung des Reiches vom

14. Februar 1924 erforderlichen Bestimmungen für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1924 im Verordnungswege zu erlassen.

Oldenburg, den 15. April 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Meyer-Rodenberg.

Nr. 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Kajegeld sowie von Kanalgeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reiches und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 15. April 1924.

Die Ministerialbekanntmachung vom 3. Oktober 1923 (G.-Bl. Bd. 42, Stück 91) wird dahin geändert, daß eine weitere Kanalgehbestelle an der Umladestelle bei der Eisenbahnstation Edewechterdamm eingerichtet ist. Von dem Kanalgeld sind hier die Schiffe befreit, die die Gehbestelle bei der Chauffeebrücke in Edewechterdamm berührt haben.

Oldenburg, den 15. April 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.

Oldenburg, den 16. April 1924.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1919, betreffend die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen, wird wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift erhält die Fassung:

Vorschriften

über die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen.

2.

In den Vorschriften und in den beigegeführten Mustern ist statt „Ministerium des Innern“ „Ministerium der sozialen Fürsorge“ und statt „Säuglingspflegerin“ überall zu setzen „Säuglings- und Kleinkinderpflegerin“.

3.

Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

§ 5.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 20. Lebensjahres durch die Geburtsurkunde;
2. ein behördliches Zeugnis, in der Regel ein Führungszeugnis der Ortspolizei; handelt es sich um Angehörige einer staatlich anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft, so ist das Zeugnis der Oberin (des Vorstehers), des Geistlichen der Krankenpflegegenossenschaft oder anderer verant-

- wortlicher Vorstandsmitglieder der Krankenpflegegenossenschaft ausreichend;
3. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
 4. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Säuglingspflege; er ist durch ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Säuglingspflegeschule zu erbringen;
 5. der Nachweis einer erfolgreichen und einwandfreien ununterbrochenen zweijährigen Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung des ärztlichen Leiters der Pflegeschule zu führen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 6.

Personen (Hebammen, Krankenpflegepersonen), die eine der in § 5 Nr. 5 bezeichnete Pflegeschule nicht oder nur während einer beschränkten Zeit besucht haben, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege beibringen.

Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge.

4.

Im § 13 werden unter k) eingefügt: „Erkrankungen der Sinnesorgane einschließlich Sprachstörungen, Mißbildungen“ und unter o) „Beschäftigung und Erziehung des Kindes“.

Oldenburg, den 16. April 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.